

Baden- Württemberg

In Baden-Württemberg wurde die Landesfischereiverordnung geändert.

Im Gesetzesblatt für Baden-Württemberg wurde am 19. März 2010 eine neue Landesfischereiverordnung veröffentlicht, diese ist damit Rechtskräftig. Wie der Landesfischereiverband Baden-Württemberg der Presse mitteilte, sind vor allem Regelungen zum Aalfang geändert worden. Die war aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union zum Schutz des Aal-Bestandes erforderlich. In Baden-Württemberg gilt jetzt für den Aal das Mindestmaß von 50 cm und folgende Schonzeitregelung:

Ganzjährig bis zum 31. Dezember 2012 im Rhein mit Zuflüssen von Flusskilometer 78,65(Hochrhein) bis 437(Landesgrenze) und im Neckar von Fkm 39,2(Neckargmünd) bis zur Mündung in den Rhein. Vom 1. Oktober bis 1. März im Übrigen Rhein mit Zuflüssen. Vom 1. November bis 1. März im Übrigen Rheineinzugsgebiet(unter anderem Neckar mit Seitengewässern). Die Fischereiabgabe wurde von 6 auf 8€ pro Jahr erhöht, da ein erhöhter Förderbedarf gegeben ist. Etwa die Wiederansiedelung von Wanderfischen und verstärkten Aalbesatz.